

# **Ehrungsordnung**

## Übersicht

- § 1 Ehrungsarten
- § 2 Voraussetzungen für die Verleihung
- § 3 Verleihung
- § 4 Antragsberechtigt
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Ehrungsausschuss

# Ehrungsordnung

## § 1 Ehrungsarten

Der Südbadische Handballverband kann in Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste um den Handballsport auf

### **Bezirksebene,**

#### **1. Bezirks-Ehrennadel**

- 1.1 für Schiedsrichter, Spielerinnen und Spieler
- 1.2 in Silber
- 1.3 in Gold

#### **2. Bezirks-Meisterschaftsurkunde**

- 2.1 Meisterschaftsurkunde

Verbandsebene,

#### **3. Verbands-Ehrennadel mit Besitzzeugnis**

- 3.1 für Schiedsrichter, Spielerinnen und Spieler
- 3.2 in Silber
- 3.3 in Gold

#### **4. Verbands-Ehrenzeichen mit Besitzzeugnis**

- 4.1 Verbands-Ehrenwimpel
- 4.2 Großes Verbands-Ehrenzeichen in Silber
- 4.3 Großes Verbands-Ehrenzeichen in Gold

#### **5. Verbands-Ehrenzeichen mit Besitzzeugnis für besondere Verdienste**

- 5.1 Verbands-Verdienstnadel in Gold
- 5.2 Verbands-Ehrenpokal

#### **6. Vereinsauszeichnungen**

- 6.1 Verbands-Ehrenbrief

#### **7. Verbands-Meisterschaftsurkunde und –Nadel**

- 7.1 Meisterschaftsurkunde
- 7.2 Meisterschaftsnadel

verleihen.

## § 2 Voraussetzungen für die Verleihung

Voraussetzung für die Verleihung von Ehrennadeln, Meisterschaftsnadeln, Verdienstnadel und Ehrenzeichen ist:

### **1.1 Bezirks-Ehrennadel für Schiedsrichter, Spielerinnen und Spieler**

- 1.1.1 25 Einsätze in Repräsentativspielen des Bezirks,  
oder
- 1.1.2 10 Jahre Schiedsrichter.

### **1.2 Bezirks-Ehrennadel in Silber**

- 1.2.1 10 Jahre Mitarbeitertätigkeit im Bezirk,  
oder
- 1.2.2 15 Jahre Mitarbeitertätigkeit in der Handballabteilung des Vereins,  
oder
- 1.2.3 20 Jahre Spielerin in Frauenmannschaften,  
oder
- 1.2.4 25 Jahre Spieler in Männermannschaften.

### **1.3 Bezirks-Ehrennadel in Gold**

20 Jahre Mitarbeitertätigkeit im Bezirk und ausgezeichnet mit der Bezirks-Ehrennadel in Silber.

### **2.1 Bezirks-Meisterschaftsurkunde**

Spielklassen-Meister.

### **3.1 Verbands-Ehrennadel mit Besitzzeugnis für Schiedsrichter, Spielerinnen und Spieler**

3.1.1 25 Einsätze in Repräsentativspiele des Verbandes,  
oder

3.1.2 15 Jahre Schiedsrichter.

### **3.2 Verbands-Ehrennadel in Silber mit Besitzzeugnis**

3.2.1 15 Jahre Mitarbeitertätigkeit im Bezirk,  
oder  
in der Handballabteilung des Vereins und ausgezeichnet mit der Bezirks-Ehrennadel in Silber,  
oder

3.2.2 50 Einsätze in Repräsentativspielen des Verbandes,  
oder

3.2.3 15 Jahre Mitarbeitertätigkeit im Verband,  
oder

3.2.4 20 Jahre Schiedsrichter.

### **3.3 Verbands-Ehrennadel in Gold mit Besitzzeugnis**

3.3.1 25 Jahre Mitarbeitertätigkeit im Bezirk,  
oder  
in der Handballabteilung des Vereins und ausgezeichnet mit der Bezirks-Ehrennadel in Gold,  
oder

3.3.2 25 Jahre Mitarbeitertätigkeit im Verband und ausgezeichnet mit der Verbands-Ehrennadel in Silber,  
oder

3.3.3 100 Einsätze in Repräsentativspielen des Verbandes,  
oder

3.3.4 25 Jahre Schiedsrichter.

### **4.1 Verbands-Ehrenwimpel**

4.1.1 können Personen erhalten, die sich bleibende Verdienste um den Handballsport erworben haben und  
30 Jahre Mitarbeitertätigkeit im Bezirk, Verband oder in der Handballabteilung des Vereins nachweisen und ausgezeichnet mit der Verbands-Ehrennadel in Gold wurden,  
oder

4.1.2 können in- und ausländische Repräsentanten erhalten für besondere Verdienste um den Handballsport.

### **4.2 Großes Verbands-Ehrenzeichen in Silber mit Besitzzeugnis**

35 Jahre Mitarbeitertätigkeit im Bezirk oder Verband und außergewöhnliche Verdienste um den Handballsport im Verband.

#### **4.3 Großes Verbands-Ehrenzeichen in Gold mit Besitzzeugnis**

40 Jahre Mitarbeitertätigkeit im Bezirk oder Verband und ausgezeichnet mit dem großen Verbands-Ehrenzeichen in Silber und überragende Verdienste um den Handballsport im oder außerhalb des Verbandes.

#### **5.1 Verbands-Verdienstnadel in Gold**

können Persönlichkeiten der Förderer des Handballsports erhalten, die sich ganz besondere Verdienste um den südbadischen Handballsport erworben haben.

#### **5.2 Verbands-Ehrenpokal**

können in- und ausländische Vereine, Verbände, Organisationen oder Personen erhalten, die sich über viele Jahre um die sportliche Beziehungen zum südbadischen Handballverband in vielfältiger Weise verdient gemacht haben.

#### **6.1 Verband-Ehrenbrief**

besondere Ehrung für Vereine mit Jubiläumsjahr (das durch 5 teilbar ist) und mindestens 25 Jahre Handballsport betreiben.

#### **7.1 Verbands-Meisterschaftsurkunde**

für Liga-Meister.

#### **7.2. Verbands-Meisterschaftnadel**

für Spieler (max. 15 Stück) Südbadische Meister.

8. Die Form der Bezirks-Ehrennadel und Urkunden unterscheidet sich durch die Bezeichnung der Bezirke. Die Fertigungskosten gehen zu Lasten der Bezirke.

9. Als Mitarbeit im Sinne dieser Bestimmung gilt die aktive Mitarbeit ab SeniorenInnen-Erklärung in einem Wahlamt für Handball oder aktive Spielteilnahme.

### **§ 3 Verleihung**

1. Die Verleihung erfolgt auf:

- 1.1 Bezirksebene,  
durch den Bezirksvorsitzenden oder dessen Vertreter
- 1.2. Verbandsebene,  
durch den Präsidenten oder dessen Vertreter.

### **§ 4 Antragsberechtigt**

1. Antragsberechtigt sind auf:

- 1.1 Bezirksebene
  - 1.1.1 Vereine vertreten durch den Vereinsvorsitzenden und Handballabteilungsleiter.
  - 1.1.2 Bezirksvorsitzende
- 1.2 Verbandsebene
  - 1.2.1 Vereine (siehe Ziffer 1.1.1)
  - 1.2.2 Mitglieder des Präsidiums

## **§ 5 Antragsverfahren**

1. Die Anträge sind unter Verwendung der amtlichen Vordrucke auf
  - 1.1 Bezirksebene 2 Monate
  - 1.2 Verbandsebene 3 Monatevor der geplanten Ehrung an den SHV zu stellen.
  
2. Anträge von Vereinen sind beim Bezirksvorsitzenden einzureichen. Sie sind kostenpflichtig (§1 Ziffer 17 FO). Die Gebühren sind im voraus zu entrichten. Auf Bezirksebene an die Bezirkskasse, auf Verbandsebene an die Verbandskasse.  
Der Nachweis ist dem Antrag beizufügen.  
Anträge nach § 4 Ziffer 1.2.1 werden vom Bezirksvorsitzenden mit dessen Stellungnahme an den Verband weitergeleitet.
  
3. Über Anträge auf Ehrung entscheidet
  - 3.1 §2 Ziffer 1.1 bis 1.3 der Bezirks-Ehrungsausschuss
  - 3.2 § 2 Ziffer 3.1 bis 6.1 das Präsidium
  
4. Gegen die Ablehnung oder Zurückstellung eines Ehrungsantrages ist ein Einspruch nicht zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Bekanntgabe der Entscheidungsgründe.

## **§ 6 Ehrungsausschuss**

1. Über Anträge entscheidet auf
  - 1.1 Bezirksebene der Bezirksvorsitzende mit zwei von ihm zu benennenden Personen aus dem BfA.
  - 1.2. Verbandsebene das Präsidium.Bei Bedarf können Vertreter der Vereine, ein Fachwart des zu ehrenden Personenkreises oder weitere Personen hinzugezogen werden.